

Der Bezirkstagspräsident

Prinzregentenstraße 14
Postanschrift:
Bezirk Oberbayern
80535 München

Telefon: +49 89 2198-90002
Fax: +49 89 2198-90000
<http://www.bezirk-oberbayern.de>

An die Fraktionsvorsitzende Bündnis 90/Die
Grünen im Bezirkstag
Frau Martina Neubauer
Bründlwiese 12
82319 Starnberg

München, 26.01.2022

Antrag vom 23.12.2021: Präzisierung der Regelungen bei Hybridsitzungen

Sehr geehrte Frau Neubauer,
sehr geehrte Frau Goldstein,
sehr geehrter Herr Siebler,

die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat mit Antrag vom 23.12.2021 eine Klärstellung bzw. eindeutige Regelungen für zukünftige Hybridsitzungen beantragt.

Nach § 17 Abs. 1 GeschO führe ich als Bezirkstagspräsident den Vorsitz im Bezirkstag, in den ständigen und in den weiteren Ausschüssen, eine Sonderregelung gilt für den Rechnungsprüfungsausschuss. Mir obliegt die Sitzungsleitung mit der Eröffnung und dem Schluss der Sitzung, dem Aufruf der Beratungsgegenstände, der Erteilung des Wortes an Bezirkstagsmitglieder sowie dem Entzug des Wortes, dem Aufruf zur Abstimmung, der Feststellung des Abstimmungsergebnisses und der Handhabung der Ordnung.

Da die beantragten Punkte in die Zuständigkeit der Sitzungsleitung fallen, nehme ich als Bezirkstagspräsident zum Antrag wie folgt Stellung:

1. Vor Beginn der Sitzung ist durch die Sitzungsleitung die Anwesenheit der Online-teilnehmer*innen durch aktive mündliche Rückmeldung oder Bestätigung der Anwesenheit im Chat sicherzustellen.

Gemäß Art. 38a Abs. 3 S. 1 und 2 BezO müssen sich die Bezirkstagsmitglieder in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können und in öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Bezirksräte zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein.

Nach dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 29.04.2021 (Az. B1-1414-11-17) bedeutet dies, dass es für die im Sitzungssaal Anwesenden ersichtlich sein muss, dass zugeschaltete Gremienmitglieder tatsächlich zugeschaltet sind (z. B. durch ein verkleinertes Bild oder eine namentliche Anzeige der zugeschalteten Gremienmitglieder) und sie im Übrigen bei einem Wortbeitrag im Bild gezeigt werden und ihr Abstimmverhalten erkennbar ist.

Die zugeschalteten Bezirkstagsmitglieder werden ohnehin auf der Leinwand entweder als verkleinertes Bild oder als Kachel mit Namen angezeigt, andernfalls läge die Voraussetzung für eine Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung nach Art. 38a BezO nicht vor. Die Umsetzung dieses Punktes ist daher aus Sicht der Sitzungsleitung nicht erforderlich.

Hinzu kommt, dass der Sitzungsdienst auch laufend die Anwesenheit der in Präsenz teilnehmenden und zugeschalteten Bezirkstagsmitglieder protokolliert.

2. Vor Beginn der Sitzung ist durch die Sitzungsleitung zu prüfen, ob alle Onlineteilnehmer*innen mögliche Tischvorlagen per Mail o.ä. erhalten haben.

Nachgereichte Unterlagen oder Tischvorlagen werden in der Regel nicht per E-Mail verschickt, sondern in das Ratsinformationssystem eingestellt und müssen dort, wie die regulären Sitzungsvorlagen auch, in eigener Verantwortung von den Gremienmitgliedern abgerufen werden.

Per E-Mail erfolgt nur der Hinweis, dass ergänzende Unterlagen bereitgestellt wurden. Hier kann es vorkommen, dass einzelne Sitzungsvorlagen auch noch als Anlage mit der Hinweismail versendet werden, sie sind aber in jedem Fall im Ratsinformationssystem eingestellt.

Daher besteht auch hinsichtlich dieses Punktes keine Erforderlichkeit für eine Umsetzung.

3. Der Chat wird während der gesamten Sitzung durch die Sitzungsleitung oder eine Assistenz kontrolliert.

Da sich die Bezirksräte in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können müssen, sind Beiträge der Bezirkstagsmitglieder im Chat nicht zulässig, da sie von den in Präsenz teilnehmenden Gremienmitgliedern nicht wahrgenommen werden können. Wenn sich Gremienmitglieder äußern wollen, dann ist das nur durch Wortbeiträge, aber nicht im Chat möglich.

Es besteht daher kein Erfordernis, den Chat ständig zu kontrollieren.

Der Sitzungsdienst kann jedoch bei einer Abstimmung eine Liste aller Teilnehmenden aufrufen und dort wird dann auch eingeblendet, von welchem zugeschalteten Gremienmitglied die Funktion „Handaufheben“ für die Abstimmung aktiviert wurde.

4. Den Onlineteilnehmer*innen wird ausreichend Zeit für Wortmeldungen und Abstimmungen gegeben (Wartezeit 1 Minute).

Die Sitzungsleitung achtet in der Sitzung darauf, dass ausreichend Zeit für Wortmeldungen und Abstimmungen besteht, die Festlegung einer konkreten Wartezeit ist nicht sinnvoll.

5. Die Abstimmung für die Onlineteilnehmer*innen wird eindeutig geregelt, entweder durch persönliches Handheben oder durch das Heben der elektronischen Hand, damit das Ergebnis bei Abstimmungen eindeutig feststeht.

Das Verfahren zur Abstimmung ist in § 21 Abs. 4 S. 1 GeschO eindeutig geregelt: „Bei den zugeschalteten Bezirkstagsmitgliedern erfolgt die Abstimmung durch das Einblenden des Zeichens ‘Handheben’ in MS Teams.“

Für eine Änderung des Verfahrens müsste auch die Geschäftsordnung durch Beschluss des Bezirkstags mit einer 2/3-Mehrheit geändert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Mederer